

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 37

A n t r a g
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 30. Mai 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Leuchtmittelsteuergesetz
- LeuchtmStG -
vom

Lothar de Maizière
Ministerpräsident

**Leuchtmittelsteuergesetz
- LeuchtmStG -**

vom

Inhalt

§

- 1 **Steuergegenstand und Geltungsbereich**
- 2 **Steuertarif**
Im Erhebungsgebiet hergestellte Leuchtmittel
- 3 **Entstehung der Steuer, Steuerschuldner**
- 4 **Steueranmeldung**
- 5 **Fälligkeit**
- 6 **Eingeführte Leuchtmittel**
- 7 **Steuerbefreiung**
- 8 **Erstattung der Steuer bei Herstellern**
- 9 **Steueraufsicht**
- 10 **Durchführung**
- 11 **Bestandsaufnahme- und Bestandsanmeldung**
- 12 **Inkrafttreten**

Steuergegenstand und Geltungsbereich

§ 1.

(1) Leuchtmittel, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme der Zollausschlüsse und Zollfreigebiete (Erhebungsgebiet) hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unterliegen einer Abgabe (Leuchtmittelsteuer). Die Leuchtmittelsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Leuchtmittel im Sinne dieses Gesetzes sind

1. elektrische Glühlampen,
2. Entladungslampen,

wenn sie nach ihrer Beschaffenheit zur Beleuchtung geeignet sind und der Beleuchtung dienen. Zur Beleuchtung im Sinne dieses Gesetzes dienen Leuchtmittel dann, wenn sie üblicherweise zum Erhellten ihrer Umgebung oder von Gegenständen verwendet werden.

(3) Nicht als Leuchtmittel im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. Signallampen, die entsprechend ihrem Zweck gebaut sind,
2. Lichtpauslampen besonderer Bauart für Fotokopier- und Lichtpausgeräte sowie Lampen für Bildvergrößerung,
3. Strahler zur Verwendung in der Therapie, Prophylaxe oder Kosmetik sowie Strahler zur Auslösung chemischer, physikalischer, fototechnischer oder biologischer Reaktionen,
4. Sonderlampen für technische Prüf- und Meßverfahren und Sonderlampen für medizinische Untersuchungen,
5. Elektronenblitzröhren, Kolbenblitze, Speziallampen für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen und Lichtwurf lampen für Lauf- und Stehbildprojektion.

Steuertarif

§ 2

Die Steuer beträgt je Stück

A. für elektrische Glühlampen mit Ausnahme der Kraftfahrzeuglampen, und zwar für

1. stab- oder röhrenförmige Glühlampen mit einer Gesamtlänge von mehr als 150 mm sowie Glühlampen mit ganz oder teilweise verspiegeltem Kolben

mit einer Leistungsaufnahme

- | | |
|--|---------|
| -a) bis 100 Watt | 0,70 DM |
| -b) von mehr als 100 Watt bis 200 Watt | 1,35 DM |

	Je Stück
-c) von mehr als 200 Watt bis 300 Watt	2,-- DM
-d) von mehr als 300 Watt bis 500 Watt	3,-- DM
-e) von mehr als 500 Watt bis 1000 Watt	5,-- DM
-f) von mehr als 1000 Watt bis 2000 Watt	8,-- DM
-g) von mehr als 2000 Watt	20,-- DM

2. andere Glühlampen

mit einer Leistungsaufnahme

-a) bis 100 Watt	
aa) in Standardausführung	0,13 DM
bb) in anderer Ausführung (z.B. in Kerzen-, Tropfen- oder Pilzform)	0,18 DM
-b) von mehr als 100 Watt bis 200 Watt	0,30 DM
-c) von mehr als 200 Watt bis 300 Watt	0,50 DM
-d) von mehr als 300 Watt bis 500 Watt	0,75 DM
-e) von mehr als 500 Watt bis 1000 Watt	1,50 DM
-f) von mehr als 1000 Watt bis 2000 Watt	4,50 DM
-g) von mehr als 2000 Watt	15,-- DM

B. für Kraftfahrzeuglampen, und zwar für

1. Lampeneinheiten, bei denen die Lichtquelle unlösbar mit dem Reflektor und der Abschlußscheibe verbunden ist, 2,-- DM

2. andere Kraftfahrzeuglampen

mit einer Leistungsaufnahme

-a) bis 35 Watt	0,45 DM
-b) von mehr als 35 Watt bis 50 Watt	0,50 DM
-c) von mehr als 50 Watt	1,25 DM

C. für Entladungslampen - einschließlich Mischlichtlampen jeder Art -, und zwar für

1. stab- oder röhrenförmige Entladungslampen in gerader Ausführung

je Stück

mit einer Leistungsaufnahme

-a) bis 100 Watt	0,60 DM
-b) von mehr als 100 Watt bis 200 Watt	2,-- DM
-c) von mehr als 200 Watt bis 500 Watt	6,-- DM
-d) von mehr als 500 Watt bis 1000 Watt	15,-- DM
-e) von mehr als 1000 Watt	30,-- DM

2. andere Entladungslampen

mit einer Leistungsaufnahme

-a) bis 100 Watt	1,30 DM
-b) von mehr als 100 Watt bis 200 Watt	2,50 DM
-c) von mehr als 200 Watt bis 500 Watt	5,-- DM
-d) von mehr als 500 Watt bis 1000 Watt	10,-- DM
-e) von mehr als 1000 Watt	25,-- DM

Im Erhebungsgebiet hergestellte Leuchtmittel

§ 3 - Entstehung der Steuer, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß Leuchtmittel aus einem bei der Zollstelle angemeldeten Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch innerhalb des Betriebes entnommen werden, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme der Leuchtmittel. Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebes (Hersteller).

(2) Für Leuchtmittel, die außerhalb eines angemeldeten Herstellungsbetriebes hergestellt werden, entsteht die Steuer, wenn die Leuchtmittel hergestellt sind. Steuerschuldner ist, wer an der Herstellung der Leuchtmittel beteiligt war.

§ 4 - Steueranmeldung

Der Steuerschuldner hat über die Leuchtmittel, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, der Zollstelle bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Er hat in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).

§ 5 - Fälligkeit

(1) Eine nach § 3 Abs. 1 Satz 1 entstandene Steuer hat der Steuerschuldner bis zum fünfzehnten Tag des dritten Monats nach Entstehung der Steuer zu entrichten.

(2) Eine nach § 3 Abs. 2 Satz 1 entstandene Steuer wird mit ihrer Entstehung fällig.

(3) Zahlungsaufschub ist unzulässig.

Eingeführte Leuchtmittel

§ 6

(1) Werden Leuchtmittel in das Erhebungsgebiet eingeführt, so gelten für die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, das Erlöschen, den Erlaß und die Erstattung der Steuer, den Steuerzuschlag bei Nichtbeachtung von Steuervorschriften und für das Steuerverfahren die Vorschriften für Zölle sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Leuchtmittel, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder c

1. zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt worden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergegangen sind,
2. als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt worden sind.

(3) Der Minister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsvorschrift Steuerfreiheit für Leuchtmittel anordnen, die unter den Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingehen, unter denen bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 25 Abs. 1 des Zollgesetzes Zollfreiheit angeordnet werden kann oder bisher angeordnet werden konnte. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Erhebungsgebiet. Die Ermächtigungen des § 25 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend.

(4) Der Minister der Finanzen kann durch Rechtsvorschrift die Fälligkeit und das Verfahren abweichend von Absatz 1 regeln, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung der im Erhebungsgebiet hergestellten Leuchtmittel oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

(5) § 70 des Zollgesetzes gilt entsprechend.

Steuerbefreiung

§ 7

(1) Leuchtmittel bleiben unter der Bedingung unversteuert, daß sie

1. unter Steueraufsicht

- a) aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden, und zwar auch über ein Ausfuhrlager,
- b) zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung, bei der keine der Leuchtmittelherstellung dienenden Handlungen vorgenommen werden, abgefertigt werden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergehen,
- c) als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt werden,

2. unter Steueraufsicht in einen anderen Herstellungsbetrieb verbracht werden,

3. nach Einfuhr unter Steueraufsicht zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden,

4. unter Steueraufsicht zum Bau, zur Instandsetzung, zur Instandhaltung, zum Umbau oder zur Ausrüstung von Wasserfahrzeugen oder zur Instandsetzung oder Instandhaltung von Luftfahrzeugen verwendet werden, sofern dafür im Fall der Einfuhr aus Drittländern eine zweckgebundene Zollbegünstigung vorgesehen ist.

(2) Von der Steuer befreit sind

1. Hochspannungs-Entladungslampen, die nach ihrer Ausgestaltung in Form von Schrift- oder Druckzeichen, Ziffern, Firmen- oder Markenzeichen, Umrißlinien, Zeichnungen oder bildlichen Darstellungen zu Informations- oder Werbezwecken bestimmt sind.

2. Hochspannungs-Entladungslampen in anderer als der in Nummer 1 bezeichneten Ausgestaltung, wenn sie einen äußeren Rohrdurchmesser von weniger als 25 mm besitzen und für eine Stromaufnahme von weniger als 130 Milliampere hergestellt worden sind,

3. Leuchtmittel, deren Lichtstrom 100 Lumen nicht übersteigt,

4. elektrische Metalldrahtlampen für Spannungen bis zu 42 Volt einschließlich, soweit ihre Leistungsaufnahme 15 Watt nicht übersteigt,

5. Kohlenfadenlampen und Kohlen-Bogenlampen,

6. Leuchtmittel, die als Probe innerhalb oder außerhalb des Herstellungsbetriebes zu den betrieblich erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verwendet oder für Zwecke

der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen werden. Das gleiche gilt für Muster, die für Zwecke der Steueraufsicht hinterlegt werden.

Ist zweifelhaft, ob die Voraussetzungen der Nummer 3 vorliegen, so ist das Ergebnis der Prüfung durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung maßgebend.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsvorschrift

1. zuzulassen, daß

- a) die Ausführung unversteuerter Leuchtmittel unter Steueraufsicht unter Einschaltung von Betrieben, die Fahrzeuge oder Geräte herstellen, die zur Ausführung bestimmt sind, oder von Betrieben, die Zulieferer solcher Betriebe sind, durchgeführt wird;
- b) die unter Buchstabe a bezeichneten Betriebe unter Steueraufsicht die Leuchtmittel von einem Herstellungsbetrieb für Ausführungszwecke unversteuert beziehen und untereinander, auch zwischen Filial- und Zweigbetrieben, unversteuert versenden dürfen,

2. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Vereinfachung des Verfahrens anzuordnen, daß eine mit der Entfernung der Leuchtmittel aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstehende Steuerschuld mit der Weitergabe an die unter Nummer 1 bezeichneten Betriebe auf deren Inhaber übergeht.

Erstattung der Steuer bei Herstellern

§ 8

(1) Die Steuer wird für ungebrauchte versteuerte Leuchtmittel erstattet, die der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat oder die auf seinen Antrag außerhalb des Betriebes unter zollamtlicher Überwachung vernichtet worden sind. Die Erstattung ist für jeden Kalendermonat in der Steueranmeldung nach § 4 zu beantragen und selbst zu berechnen. Für die Fälligkeit gilt § 5 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Dem Hersteller wird für versteuerte Leuchtmittel, die sich beim erstmaligen Einschalten in den Stromkreis wegen eines Herstellungs- oder Materialfehlers als zum Verbrauch untauglich erweisen werden oder würden, für jeden abgelaufenen Kalendermonat ohne besondere Prüfung ein Steuerbetrag pauschal erstattet. Dies gilt jedoch nicht für Leuchtmittel, die der Hersteller nach Absatz 1 Satz 1 in seinen Betrieb zurückgenommen hat oder die außerhalb des Betriebes unter zollamtlicher Überwachung vernichtet worden sind. Der Pauschalbetrag beträgt eins vom Hundert des nach § 4 angemeldeten und um die Erstattung nach Absatz 1 gekürzten Steuerbetrages. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Steueraufsicht

§ 9

(1) Betriebe, die Leuchtmittel herstellen, unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, Betriebe, die gewerbsmäßig Leuchtmittel umsetzen, der Steueraufsicht zu unterwerfen.

Durchführung

§ 10

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsvorschrift

1. die Begriffe des § 1 Abs. 1 bis 3 und des § 3 zu erläutern, in den Freihäfen den Verbrauch von unversteuerten Leuchtmitteln zu verbieten und Zollausschlüsse und andere Zollfreigebiele als die Freihäfen in das Erhebungsgebiet einzubeziehen,
2. das Nähere über die Steueranmeldung (§ 4), die Entrichtung der Steuer (§ 5), die Einfuhr (§ 6), die Steuerbefreiung (§ 7) und die Erstattung der Steuer (§ 8) anzuordnen sowie Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren zu erlassen,
3. anzuordnen, daß der Steuerschuldner bei gewerblichen Einfuhren von Leuchtmitteln, die auf zulässige Weise in den freien Verkehr gelangen, ohne besondere Prüfung für untaugliche Leuchtmittel von der Entrichtung der entstandenen Leuchtmittelsteuer in Höhe von eins vom Hundert des geschuldeten Betrages freigestellt wird.
4. vorzusehen, daß für Lieferungen von Erzeugnissen, die der Leuchtmittelsteuer unterliegen, an die Westgruppe der Sowjetarmee in der Deutschen Demokratischen Republik die gleichen Steuerentlastungen wie für den Fall der Ausfuhr gewährt werden und daß bei zweckwidriger Entnahme aus der vorgesehenen Truppenverwendung Verbrauchsteuern für daran beteiligte Personen entstehen.

Bestandsaufnahme

§ 11

Wer verbrauchsteuerpflichtige Waren gemäß § 1 herstellt, hat am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes die vorhandenen Bestände nach Maßgabe des Steuertarifs aufzunehmen und bis zum 30. des Monats des Inkrafttretens des Gesetzes beim Hauptzollamt anzu-melden.

Inkrafttreten

§ 12

Dieses Gesetz tritt am 1990 in Kraft.